

Internationales Filmfestival Cannes 1961

Autor(en): **Emele, Richard**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **21 (1961)**

Heft 11

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-964783>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Filmberater

Nr. 11 Juni 1961 21. Jahrgang

Inhalt

Internationales Filmfestival Cannes 1961	81
Der Schweizerische Katholische Volksverein	82
Kurzbesprechungen	83
Informationen	87

Bild

Gary Cooper, der am 13. Mai im Alter von 60 Jahren verstorbene, in aller Welt bekannte und geachtete Filmschauspieler (am 9. April 1959 war er von der anglikanischen Episkopalkirche zum katholischen Glauben übergetreten). – Seit den Zeiten des Stummfilms hatte Gary Cooper in über 80 Filmen die Figur des abgeklärten, aber gleichzeitig seine Mission mit verbissenem Mut durchführenden Helden gestaltet. Unser Bild zeigt den Filmschauspieler in einer Szene aus dem gegenwärtig in unsern Kinos laufenden Klassiker «High noon».

Organ der Filmkommission des Schweizerischen Katholischen Volksvereins. Redaktion: Dr. Ch. Reinert, Scheideggstraße 45, Zürich 2, Tel. (051) 27 26 12. Verlag und Administration: Schweizerischer Katholischer Volksverein, Luzern, Habsburgerstraße 44, Telephone (041) 3 56 44, Postcheck VII/166. Abonnementspreis per Jahr: für Private Fr. 10.– (Studentenabonnement Fr. 7.–), für filmwirtschaftliche Unternehmen Fr. 14.–, im Ausland Fr. 12.– bzw. Fr. 16.–. Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt, mit genauer Quellenangabe gestattet.

Internationales Filmfestival Cannes 1961

Das XIV. Internationale Filmfestival, das vom 3. bis 18. Mai unter Teilnahme von 30 Nationen in Cannes abrollte, war nach dem allgemeinen Urteil eines der schwächsten Filmfeste an der Riviera. Diese betrübliche Erscheinung resultiert nicht etwa aus der politischen Krisensituation Frankreichs, sondern aus einer momentanen künstlerischen Ebbe der Weltfilmproduktion.

Bei strengem Maßstab dürfte man nur einem der insgesamt 31 Langfilme den Titel eines Kunstwerkes zuerkennen: dem französischen Streifen «**Une aussi longue absence**», dem Erstlingswerk des Regisseurs Henri **Colpi**, der dann auch die begehrte «Goldene Palme» davontrug. Er mußte den ersten Preis allerdings mit Luis Bunuels spanischem Film «Viridiana» teilen, der leider ein betont antikirchlicher Streifen von stark blasphemischem Charakter ist. Noch massiver war jedoch die antireligiöse Tendenz in dem künstlerisch effektvollen polnischen Film «Mutter Johanna von den Engeln».

Den Schauspielpreis hat sich Sophia **Loren** durch ihre grandiose Darstellung in dem Vittorio-de-Sica-Film «La Ciociara» mehr verdient als Anthony Perkins in der amerikanischen Françoise-Sagan-Verfilmung von «Lieben Sie Brahms?». Ein schlechter Witz der Jury war es, den Regiepreis der Witwe von Alexander Drowschenko für die Inszenierung eines indiskutablen russischen Blut- und Bodenepos zu verleihen.

Der neugeschaffene Gary-Cooper-Preis ging an den amerikanischen Film «**A raisin in the sun**», der in der Geschichte einer Negerfamilie in Chicago positive menschliche Werte ehrlich und überzeugend zum Ausdruck bringt. Die Jury des Internationalen Katholischen Filmbüros (OCIC) verlieh ihren Preis dem amerikanischen Streifen «**The hoodlum priest**» (Regie: Irvin Kershner, Produzent und Hauptdarsteller: Don Murray) mit folgender Begründung: «Dieser Film stellt, auf wahren Begebenheiten beruhend, in dramatischer Form das Ringen eines Priesters um die Resozialisierung junger

Sträflinge nach ihrer Gefängnisentlassung dar. In wirkungsvoller Bildsprache trägt er zum Verständnis leidvoller Probleme in aller Welt bei und veranschaulicht ein Beispiel tätiger Nächstenliebe.»
Dr. Richard Emele

Der Schweizerische Katholische Volksverein erhält die außerordentliche Mitgliedschaft beim Schweizerischen Lichtspieltheaterverband

Aufgrund von Verhandlungen, die bis ins Jahr 1958 zurückreichen, hat der Schweizerische Lichtspieltheaterverband dem SKVV zugunsten von Pfarrevorführungen mit Datum vom 12. Mai 1961 eine, vorläufig für ein Jahr gültige, Spielbewilligung erteilt. Sie hält sich im wesentlichen im gleichen Rahmen wie die Filmbezugsberechtigungen aufgrund außerordentlicher Mitgliedschaften, die dem Schweizerischen protestantischen Film- und Radioverband bereits im Jahre 1950 und der Schweizer. Arbeiterbildungszentrale schon im Jahre 1935 erteilt worden sind. Diese Bewilligung hat folgenden Wortlaut:

1. Die Filmbezugs- und Vorführberechtigung wird wie folgt umschrieben:
 - a) für Vorführungen ohne Erhebung von Eintrittspreisen unbeschränkt Kultur-, Dokumentar-, Sport-, Unterrichts- und Lehrfilme (sogenannte Nichtspielfilme).
 - b) Spielfilme (oder Nichtspielfilm-Programme mit Erhebung von Eintrittspreisen), die nebst der Unterhaltung zur Verfolgung religiöser und ethischer Ziele geeignet **und vom SKVV genehmigt sind**, aber nur für je **eine** Veranstaltung pro Pfarrei und pro Jahr und sofern die Veranstaltungen im Rahmen von Pfarrei-Organisationen durchgeführt und die Veranstalter in den Ankündigungen genannt werden. Wenn die Zahl der Besucher einer Kirchgemeinde so groß ist, daß sie nicht alle in einer Vorführung erfaßt werden können, kann die Vorführung des betreffenden Filmes wiederholt werden.
 - c) für Vorführungen in einer Entfernung von mehr als 5 km vom nächsten ständigen Lichtspieltheater gemäß Verzeichnis des Schweizerischen Lichtspieltheaterverbandes (oder des Ciné-Blitz) können pro Jahr Spielfilme für zwei Vorführungen bezogen werden, wobei im übrigen lit. b auch hier gilt. Die Distanz von 5 km wird berechnet nach dem kürzesten Verkehrsweg vom nächsten Lichtspieltheater bis zum Vorführsaal (mindestens Straßen III. Klasse).
2. Vorführungen in Orten mit festen Theatern sollen womöglich und wenn angängig in einem solchen stattfinden, es sei denn, daß sich kein geeignetes Theater zur gegebenen Zeit und zu zumutbaren Bedingungen zur Verfügung stellt.
3. Die festen Lichtspieltheater haben gegenüber den Vorführungen des SKVV das Vorspielrecht, sofern der betreffende Film für die in Frage stehenden Kino-Orte bereits gemietet wurde oder aller Voraussicht nach noch gemietet wird, so daß er von den Pfarreiangehörigen ohnedies gesehen werden kann.
4. Zwecks Durchführung der Kontrolle der Zahl der Vorführungen der einzelnen Pfarreien sind diese dem SKVV schriftlich zu melden (zum Beispiel durch Kopie der Filmbestellung), womit die bezügliche Kontrolle des SKVV verbunden werden soll.
5. Begehren um weitergehende Filmvorführtätigkeit in den einzelnen Orten werden in besonderen Gesuchsverfahren der betreffenden Pfarreien beim SLV um Erteilung besonderer außerordentlicher Mitgliedschaften zugunsten der betreffenden lokalen Pfarrei-Organisation geregelt. Die bezüglichen Entscheide werden dem SKVV vom SLV laufend mitgeteilt.